OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-000714/8/BL

Datum: Linz, 12. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 23. Mai 2024, GZ: BHRO/924130073099/24, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Oktober 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt 1 aufgehoben wird und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird. Die Geldstrafen zu Spruchpunkt 2, 4 und 5 werden auf jeweils 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 22 Stunden herabgesetzt. Zu Spruchpunkt 3 wird die Geldstrafe auf 750 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf insgesamt 225 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.5.2024, GZ: BHRO/924130073099/24, wurden gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) fünf Verwaltungsstrafen verhängt. Dem Bf wurden dabei Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), teilweise iVm der 1. Tierhaltungsverordnung (1. THV), jeweils am 9.1.2024 an der Adresse D-Strasse vorgeworfen.

Die Tatvorwürfe lauten folgendermaßen:

„1. Datum/Zeit: 09.01.2024, 10:15 Uhr – 09.01.2024, 11:30 Uhr
Ort: D-Strasse

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt in Ihrem Betrieb am angeführten Ort die Kälber mit der Ohrmarken-Nr.: AT K, AT L, AT M, AT N sowie AT O gehalten und dabei nicht dafür gesorgt, dass die besonderen Haltungsvorschriften für Kälber eingehalten wurden, da bei einer Kontrolle im angeführten Betrieb mit der LFBIS-Nr.: E festgestellt wurde, dass die Kälber in Einzelhaltung gehalten wurden, obwohl über acht Wochen alte Kälber in Gruppen zu halten sind.

2. Datum/Zeit: 09.01.2024, 10:15 Uhr – 09.01.2024, 11:30 Uhr
Ort: D-Strasse

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt in Ihrem Betrieb am angeführten Ort Kälber in zwei Gruppen von je zwei Kälbern gehalten und dabei nicht dafür gesorgt, dass die besonderen Haltungsvorschriften für Kälber eingehalten werden, da bei einer Kontrolle im angeführten Betrieb mit der LFBIS-Nr.: E festgestellt wurde, dass die Buchtenfläche 2,3m² bzw. 2,4m² pro Gruppe betrug, obwohl bei der Gruppenhaltung von jeweils zwei Kälbern die Buchtenfläche zumindest 3,2m² zu betragen hat.

3. Datum/Zeit: 09.01.2024, 10:15 Uhr – 09.01.2024, 11:30 Uhr
Ort: D-Strasse

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort die Unterbringung, Ernährung und Betreuung der von Ihnen gehaltenen Rinder vernachlässigt und diesen dadurch ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, indem Sie deren Haltungsumgebung nicht ausreichend gepflegt haben, wodurch großflächige Verschmutzungen an den Rindern sowie die Bildung von Kotkletten an Oberschenkel und Rumpf der Rinder entstanden sind.

4. Datum/Zeit: 09.01.2024, 10:15 Uhr – 09.01.2024, 11:30 Uhr
Ort: D-Strasse

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort Rinder gehalten und dabei nicht dafür gesorgt, dass die Bewegungsfreiheit unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist, obwohl wer ein Tier hält, dafür zu sorgen hat, dass die Bewegungsfreiheit unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist. Es wurde festgestellt, dass für 50 Rinder im Liegeboxenlaufstall nur 39 Liegeboxen vorhanden waren.

5. Datum/Zeit: 09.01.2024, 10:15 Uhr – 09.01.2024, 11:30 Uhr
Ort: D-Strasse

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort bei der Kuh mit der Ohrmarken-Nr.: AT F einen Nasenring eingezogen, obwohl Eingriffe, welche nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften, dienen, verboten sind."

Der Bf habe betreffend Spruchpunkt 1 folgende Rechtsvorschriften verletzt: „§§ 13 Abs. 2 iVm 24 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 186/2023, iVm § 2 Abs. 1 Anlage 2 Punkt 3.2.3. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022", sodass gemäß „§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 186/2023" eine Geldstrafe von 750 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt wurde.

Zu Spruchpunkt 2 habe der Bf folgende Rechtsvorschriften verletzt: „§§ 13 Abs. 2 iVm 24 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 186/2023, iVm § 2 Abs. 1 Anlage 2 Punkt 3.2.3. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022" und es wurde gemäß „§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 186/2023" eine Geldstrafe von 750 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden vorgeschrieben.

Mit Spruchpunkt 3 wurde dem Bf eine Verletzung der Rechtsvorschriften des „§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 186/2023" vorgeworfen, wonach eine Geldstrafe von 1.500 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen gemäß „§ 38 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 186/2023" verhängt wurde.

Betreffend Spruchpunkt 4 wurde dem Bf eine Verletzung von „§ 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 186/2023, iVm § 2 Abs. 1 Anlage 2, Punkt 4.2.2.1. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022" vorgeworfen und gemäß „§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 186/2023" eine Geldstrafe von 750 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden vorgeschrieben.

Letztlich wurde mit Spruchpunkt 5 eine Übertretung von „§§ 38 Abs. 1 Z 3 iVm. 7 Abs. 1 u. 2 iVm 24 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr.

186/2023, iVm § 4 Abs. 1 Anlage 2 Punkt 2.8. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022“ vorgehalten und dem Bf gemäß „§ 38 Abs. 1 Ziffer 3 Tierschutzgesetz BGBl. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 186/2023“ eine Geldstrafe von 750 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden auferlegt.

Zudem wurde dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 450 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 26.6.2024 Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundliegendem Verwaltungsstrafakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 9.7.2024 vorgelegt.

I.4. Am 3.10.2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, wobei ein weiteres Verwaltungsstrafverfahren (LVwG-000722) und das administrative Verwaltungsverfahren betreffend die Verhängung eines Tierhalteverbotes (LVwG-050326-050327) gemeinsam verhandelt wurden.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und insbesondere durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung, eine Vertreterin der belangten Behörde sowie die Tierschutzombudsperson des Landes Oberösterreich teilnahmen. Der Bf erstattete eine umfassende Aussage und die beiden Amtstierärzte, die die Anzeige erstattet haben, wurden als Zeugen einvernommen und konnten auch Fragestellungen aus veterinärmedizinischer Sicht fachlich beurteilen. Ebenfalls wurden die Tierärzte, die der Bf für Behandlungen seiner Rinder in der Vergangenheit beauftragt hat sowie seine Lebensgefährtin, bei der Verhandlung einvernommen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt konnte festgestellt werden:

Der Bf ist an der Adresse D-Strasse, seit 2002 Halter von derzeit 130 Rindern. Er hat ein monatliches Einkommen von ca. 3.000 Euro und Schulden vom Stallbau. Der Onkel des Bf, der früher am Hof mitgearbeitet hat, ist im August 2023 verstorben und war zuvor pflegebedürftig, wobei ihn der Bf intensiv gepflegt hat. Der Bf führt den Biobetrieb alleine und hat Hilfe durch seine Lebensgefährtin und seine Brüder, die ihn nun verstärkt unterstützen. Der Rinderbestand wurde nunmehr reduziert. Die Fütterung der Tiere erfolgt automatisiert, beim Auslauf (im Außenbereich) gibt es einen Saugroboter und zum Ausmisten im Stall eine

Schiebeentmistung. Diese wird drei Mal pro Tag eingeschaltet [Aussage des Bf: VH-Protokoll Seite 3, 4; Aussage der Lebensgefährtin des Bf: VH-Protokoll Seite 31]
Der Saugroboter war in der Vergangenheit öfters defekt und funktioniert nun wieder. [Aussage AT Dr. G__: VH-Protokoll Seite 25; Aussage der Lebensgefährtin des Bf: VH-Protokoll Seite 32]
Der Bf hatte seit Herbst 2023 eine Borreliose und war daher gesundheitlich beeinträchtigt. Seit Mai 2024 erfolgt eine Behandlung und es geht ihm nun besser. [Aussage des Bf: VH-Protokoll Seite 4]
Derzeit ist eine Stallerweiterung im Bau befindlich mit zusätzlichen Liegeflächen für die Rinder. Eine Erhöhung des Tierbestandes ist derzeit nicht geplant [Aussage des Bf: VH-Protokoll Seite 4]
Der Betreuungstierarzt kommt zwischen 30 und 50-mal pro Jahr in den Stall um die Rinder zu behandeln. [Aussage des Bf: VH-Protokoll Seite 14 und 15; Aussage des Tierarztes Mag. C__: VH-Protokoll Seite 19]

Hinsichtlich des Bf scheinen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf zB wegen Übertretungen nach § 5 TSchG oder auch der 1. Tierhaltungsverordnung. [siehe dazu die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ON 2 im verwaltungsgerichtlichen Akt].

Am 9.1.2024 erfolgte am landwirtschaftlichen Betrieb eine tierschutzrechtliche Kontrolle durch Amtstierärzte. Dabei wurden 5 Kälber in Einzelhaltung vorgefunden. [AV vom 1.2.2024 zur Kontrolle]
Diese Kälber waren deshalb in Einzelhaltung, da eines von ihnen verletzt war (seit 3.10.2023) und die anderen waren an einer Lungenentzündung erkrankt und wurden entsprechend behandelt. [Aussage des Bf: VH-Protokoll Seite 6 und vorgelegte Behandlungsnachweise vom 28.12.2023 und 3.1.2024]

Weiters wurden am 9.1.2024 je zwei Kälber in zwei Gruppen gehalten, wobei die Buchtenflächen 2,3 m² und 2,4 m² betrugen. [AV vom 1.2.2024 zur Kontrolle; Aussage AT Dr. G__ und Mag. E__: VH-Protokoll Seite 22 und 27; Aussage des Bf: VH-Protokoll Seite 6]

Der Stallboden war zum Teil stark verschmutzt bzw. morastig und die Rinder hatten großflächige und hochgradige Verschmutzungen und Kotkletten an Oberschenkel und Rumpf. Den Tieren wurden dadurch Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt. [Aussage AT Dr. G__ und Mag. E__: VH-Protokoll Seite 22, 23, 26, 27 und 28; AV vom 1.2.2024 zur Kontrolle; Fotos zum AV]

Am 9.1.2024 standen den 50 Rindern im Liegeboxenlaufstall nur 39 Liegeboxen zur Verfügung. Zusätzlich vorhandene Boxen, die nicht eingestreut bzw. nicht zugänglich waren, wurden hier nicht mitgezählt. [Aussage AT Dr. G__ und Mag. E__: VH-Protokoll Seite 23 und 27; AV vom 1.2.2024 zur Kontrolle]

Bei der Kontrolle am 9.1.2024 hatte die Kuh mit der Ohrmarken-Nummer AT F einen Nasenring eingezogen. [AV vom 1.2.2024 zur Kontrolle samt Foto; Aussage Mag. E__: VH-Protokoll Seite 28]
Diesen Nasenring hat der Bf selbst angebracht, um die Kuh daran zu hindern bei den anderen Milchkühen zu saugen. Normalerweise verwendet er dafür einen Plastikring, wobei das bei dieser Kuh keine Abhilfe geschaffen hat [Aussage des Bf: VH-Protokoll Seite 6 und 7]

Dass es in der Vergangenheit bei den Rindern zu Missständen gekommen ist, hat der Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung eingeräumt. [Aussage des Bf: VH-Protokoll Seite 2, 6 und 7]

Es gibt nunmehr Verbesserungen betreffend die Verschmutzungen und der Anzahl der Liegeflächen. [Aussage des Bf bei der mündlichen Verhandlung, des Tierarztes Mag. C__ (Seite 19 VH-Protokoll), des AT Dr. G__ (Seite 24 VH-Protokoll), der AT Mag. E__ (Seite 29)].

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt, der Beschwerde samt nachträglich vorgelegtem Schreiben und Fotos und insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher der Bf umfassend seine Sichtweise darlegen konnte und die Zeugen eingehend befragt wurden. Die Feststellungen beruhen dabei im Wesentlichen auf den jeweils in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln im Punkt II.2.

Zu den Delikten 2 bis 5 zeigte sich der Bf geständig (siehe dazu VH-Protokoll Seite 6 und 7).

Betreffend dem Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden bei den vorgefundenen großflächigen und starken Verschmutzungen (Delikt 3) haben die einvernommenen Amtstierärzte aus fachlicher Sicht und nachvollziehbar sowie übereinstimmend dargelegt, dass es aufgrund des längerfristigen Geschehens zu einer Störung der Thermoregulierung, zu Juckreiz und Hautschäden mit Entzündungen kommt, wodurch die Tiere leiden und auch Schmerzen und Schäden resultieren.

Betreffend die einzeln gehaltenen Kälber (Deliktsvorwurf 1) hat sich gezeigt, dass eines der Tiere verletzt war und bei anderen kurz vor der Kontrolle eine Behandlung wegen einer Lungenentzündung erfolgte. Dies ergibt sich aus den glaubwürdigen Aussagen des Bf und den vorgelegten Behandlungsnachweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Aufhebung von Spruchpunkt 1:

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt waren die am 9.1.2024 einzeln gehaltenen Kälber wegen einer Lungenentzündung in Behandlung bzw. war ein Tier wegen einer Verletzung in Behandlung, sodass die Einzelhaltung gerechtfertigt war, zumal kranke oder verletzte Tiere zu separieren sind. Da der Bf somit den objektiven Tatbestand des § 13 Abs. 2 iVm § 24 Abs. 1 Z 1 TSchG iVm Anlage 2, Punkt 2.3.2. Satz 1 der 1. Tierhaltungsverordnung nicht verwirklicht hat, war dieser Spruchpunkt nach § 45 Abs. 1 Z 2 VStG aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.2. Objektive und subjektive Tatseite zu Spruchpunkt 2, 4 und 5:

III.2.1. Der Bf hat den objektiven Tatbestand zu Spruchpunkt 2 erfüllt, da den insgesamt vier Kälbern am 9.1.2024 zu klein bemessene Buchtenflächen zur Verfügung gestanden sind. Entsprechend Anlage 2, Punkt 2.3.2. der 1. Tierhaltungsverordnung ist bei Kälbern bis 150 kg eine Buchtgröße von 1,6 m² pro Tier erforderlich. In einer Bucht waren je zwei Kälber untergebracht, sodass jede Bucht 3,2 m² hätte haben müssen. Dies war nicht der Fall, sodass eine Geldstrafe iSd § 38 Abs. 3 TSchG verhängt werden konnte.

III.2.2. Auch zu Spruchpunkt 4 hat der Bf den objektiven Tatbestand verwirklicht, da das Verhältnis der Rinder zu den vorhandenen, zugänglichen und eingestreuten Liegeboxen nicht entsprechend den Vorgaben in der 1. Tierhaltungsverordnung war. Für 50 Rinder standen nur 39 Liegeboxen zur Verfügung, sodass nicht gewährleistet war, dass entsprechend Anlage 2, Punkt 4.2.2.1. letzter Satz der 1. Tierhaltungsverordnung für jedes Tier mindestens eine Liegebox zur Verfügung stand. Somit war eine Geldstrafe iSd § 38 Abs. 3 TSchG zu verhängen.

III.2.3. Da der Bf an einer Kuh einen unerlaubten Eingriff iSd § 7 Abs. 1 bzw. 2 TSchG vorgenommen hat, da das Einziehen eines Nasenringes entsprechend Anlage 2, Punkt 2.8. der 1. Tierhaltungsverordnung nur bei Zuchtstieren erlaubt ist, war iSd § 38 Abs. 1 Z 3 TSchG eine Verwaltungsstrafe vorzuschreiben. Durch den unerlaubten Eingriff wurde somit auch betreffend Spruchpunkt 5 des Straferkenntnisses der objektive Tatbestand erfüllt.

III.2.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung ein Schadenseintritt oder der Eintritt einer

Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Der Beschuldigte muss daher, um die (widerlegliche) gesetzliche Verschuldensvermutung zu entkräften, initiativ alles darlegen, was für seine Entlastung spricht (ständige Rechtsprechung z.B. VwGH 11.1.2018, Ra 2017/11/0152; siehe auch VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und die Beibringung von Beweismitteln bzw. konkreter Beweisanträge zu erfolgen; bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht ausreichend (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0050).

Nachdem es sich bei den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen betreffend Delikt 2, 4 und 5 um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder ein Schadenseintritt noch der Eintritt einer Gefahr für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlich ist, gilt die gesetzliche Verschuldensvermutung in Form der Fahrlässigkeit.

Mit seinem Vorbringen konnte der Bf nicht die Verschuldensvermutung entkräften. Als Tierhalter von landwirtschaftlichen Nutztieren ist ein sehr hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Dem Bf müssen die entsprechenden Bestimmungen des TSchG und der 1. Tierhaltungsverordnung bekannt sein. Dem Bf ist daher zumindest Fahrlässigkeit - betreffend der Delikte 2, 4 und 5 - vorzuwerfen. Auch der subjektive Tatbestand ist somit jeweils als erfüllt anzusehen.

III.3. Objektive und subjektive Tatseite zu Spruchpunkt 3:

III.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 TSchG ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. ISd § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG verstößt gegen Abs. 1 leg.cit. insbesondere wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Wer einem Tier entgegen § 5 TSchG Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt, begeht gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 TSchG eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

III.3.2. Der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 1 TSchG verlangt, dass Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder ein Tier in schwere Angst versetzt wird. § 5 Abs. 2 TSchG enthält eine Auflistung von Tathandlungen, bei denen der Gesetzgeber ex lege davon ausgeht, dass durch deren Verwirklichung, die Tathandlung des Abs. 1 erfüllt wird. Die einzelnen Tathandlungen unterscheiden sich in weiterer Folge dahingehend, dass einzelne davon explizit auch den „Erfolg“ der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden voraussetzen (sh zB Z 8, 9, 10 oder 13 usw), andere wiederum nur eine konkrete Handlung

beschreiben (sh zB Z 3 lit a, 4, 5, 6 oder 7 usw). Die demonstrative Aufzählung in Abs. 2 ist somit dahingehend zu lesen, dass das ungerechtfertigte Herbeiführen des in Abs. 1 statuierten „Erfolgs“ bei diesen Tathandlungen gesetzlich vermutet wird (vgl. RV 446 BlgNR 22. GP 9), sofern dieser nicht explizit bei der konkreten Tathandlung doch ausdrücklich gefordert ist (wie zB in Z 8, 9, 10 oder 13).

III.3.3. Der Tatbestand des § 38 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 TSchG ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt, erfordert somit einen konkret eingetretenen „Erfolg“, der im Tatvorwurf entsprechend umschrieben sein muss. Nach dem Wortlaut erfasst diese Strafnorm nur ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst gegenüber einem Tier. Einem Tier können aber (auch) durch die Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG; sh VwGH 1.10.2019, Ra 2018/02/0321).

Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (RV 446 BlgNR 22. GP 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

III.3.4. Der Bf hat den Rindern, wie im Sachverhalt festgestellt und von den Amtstierärzten schlüssig begründet, Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, da er diese über einen längeren Zeitraum hinweg einer stark mangelnden Stallhygiene aussetzte, sodass es zu hochgradigen und großflächigen Verschmutzungen an den Tieren gekommen ist (inkl. Kotklettenbildung). Durch das Unterlassen von Betreuungsmaßnahmen (konkret: Unterlassen des erforderlichen Ausmistens des Stalles und entsprechendes Einstreuen) ist es zu den hochgradigen Verschmutzungen bei den Rindern gekommen, sodass der Bf damit den objektiven Tatbestand des § 38 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 13 TSchG erfüllt hat.

III.3.5. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung (iZm Delikt 3) um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ des Zufügens von Schmerzen, Leiden und Schäden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass dem Bf das Erfordernis der tierschutzgerechten Haltung bereits aus vielen Vorgesprächen mit der belangten Behörde und den Amtstierärzten bekannt ist. Er hat aber nicht die erforderliche

Sorgfalt an den Tag gelegt, um Schmerzen, Leiden und Schäden bei den von ihm gehaltenen Tieren zu verhindern. Der Bf hat selbst eingeräumt, dass es in der Vergangenheit zu Missständen gekommen ist. Diese waren ihm somit auch durchaus bewusst. Das Vorbringen des Bf wonach es ihm selbst gesundheitlich nicht gut gegangen ist und der Saugroboter teilweise defekt war, entlasten den Bf subjektiv nicht. Es ist ihm ein schuldhaftes Verhalten vorwerfbar, weshalb auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt ist.

III.4. Strafbemessung betreffend Spruchpunkte 2 bis 5:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4.2. Der konkrete Strafrahmen beträgt bei den Delikten zu Spruchpunkt 2 und 4 gemäß § 38 Abs. 3 TSchG jeweils bis 7.500 Euro, da es sich gegenständlich um Wiederholungsfälle handelt. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Beim Spruchpunkt 3 des Straferkenntnisses beträgt der Strafrahmen gemäß § 38 Abs. 1 TSchG bis 15.000 Euro, da es sich ebenfalls um einen Wiederholungsfall handelt. Beim Delikt 5 beträgt der Strafrahmen iSd § 38 Abs. 1 TSchG im gegenständlichen Fall bis zu 7.500 Euro. In diesem Fall (des selbst eingezogenen Nasenrings) handelt es sich nicht um einen Wiederholungsfall, da der Bf – soweit ersichtlich – noch keine Verwaltungsstrafe wegen Übertretung des § 38 Abs. 1 Z 3 TSchG erhalten hat.

Die verhängten Geldstrafen zu den Spruchpunkten 2 bis 5 konnten im nunmehr verfügten Ausmaß herabgesetzt werden, da sich der Bf in diesen Punkten bei der mündlichen Verhandlung geständig zeigte und auch einsichtig wirkte. Es hat sich zudem gezeigt, dass es mittlerweile zu Verbesserungen bei der Sauberkeit im Stall

und dem Verhältnis der Liegeboxen zur Anzahl der Tiere gekommen ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Bf den Bestand mittlerweile etwas reduziert hat und eine Stallerweiterung demnächst fertig wird, sodass künftig weitere Verbesserungen zu erwarten sind. Gleiches gilt für die nunmehr bessere gesundheitliche Verfassung des Tierhalters und die vermehrte Unterstützung durch seine Brüder. Auch in diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass es zu weiteren Verbesserungen kommt bzw. dieser Zustand aufrechterhalten wird.

Die erkennende Richterin hatte den Eindruck, dass die nun festgelegten Strafen im konkreten Einzelfall tat- und schuldangemessen sind und spezial- sowie generalpräventiven Zwecken ausreichend dienen. Zudem ergibt sich auch durch die herabgesetzten Strafen ein Gesamtbetrag von 2.250 Euro, der bei einem monatlichen Einkommen von 3.000 Euro deutlich spürbar ist.

III.4.3. Von einem langjährigen Betreiber eines landwirtschaftlichen Betriebes kann erwartet werden, dass er die einschlägigen Bestimmungen und Haltungsanforderungen kennen muss bzw. es diesem zumutbar ist, sich darüber zu erkundigen. Zudem hat es bereits mehrere vorangegangene Kontrollen und Beratungen durch die Amtstierärzte gegeben, sodass von einer Fahrlässigkeit im zumindest mittleren Bereich auszugehen ist. Die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter ist zudem als hoch einzustufen (Tierschutz, Gewährleistung von Mindestanforderungen, Verhinderung von Tierleid). Eine weitere Herabsetzung der Strafen war daher nicht möglich.

Der Ausspruch von Ermahnungen (iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) ist hier ausgeschlossen, da die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (Tierschutz, Gewährleistung von Mindestanforderungen in der Tierhaltung und Verhinderung von Leiden) jedenfalls nicht als gering einzustufen sind. Auch Ermahnungen nach § 38 Abs. 6 TSchG, die bei Übertretungen nach § 38 Abs. 3 TSchG (Delikte 2 und 4) möglich wären, kommen gegenständlich nicht in Betracht, da einerseits das Verschulden des Bf nicht als geringfügig angesehen werden kann und andererseits die Folgen der Übertretungen für das Wohlbefinden der gehaltenen Rinder nicht unbedeutend waren.

III.4.4. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden jeweils im Verhältnis der Höchststrafe zur tatsächlich verhängten Strafe entsprechend herabgesetzt.

III.5. Kosten:

Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde, sind dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorzuschreiben. Durch den Wegfall von Spruchpunkt 1 und die Herabsetzung der Strafen zu den übrigen Spruchpunkten waren die Kosten für das behördliche Verfahren entsprechend zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut und die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist zudem die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (siehe zB. VwGH 26.2.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang